

## 634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

12. 4. 1962

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Graz errichtet.

(2) Das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Zivilgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten berufen, für die bisher die im § 2 genannten Bezirksgerichte zuständig waren.

§ 2. Die Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II sind aufgelassen.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei einem der nach § 2 aufgelassenen Bezirksgerichte anhängigen Sachen sowie die Sachen, die an eines dieser Bezirksgerichte delegiert wurden, gelten als an das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz überwiesen.

(3) Durch die Überweisung nach Abs. 2 wird die Streitanhängigkeit nicht aufgehoben.

§ 4. (1) Die bisher bei den Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II ernannten Richter sind ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten zum Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zu versetzen.

(2) Die Versetzung ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auszusprechen, sie wird jedoch erst mit dessen Inkrafttreten wirksam.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 16. April 1927, BGBl. Nr. 151, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz dem Bezirksgericht Umgebung Graz übertragen wird;

2. die Dienstanweisung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1927, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1927, Nummer 12, Seite 29, betreffend die Änderung des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Bezirksgerichtes Umgebung Graz.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Seit dem Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 47, bestehen in Graz das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I, dessen Sprengel das Gebiet der Stadt Graz umfaßt, und das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz II, dessen Sprengel das Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung umfaßt, soweit dieses nicht zum Sprengel des Bezirksgerichtes Frohnleiten gehört.

Diese beiden Bezirksgerichte sind seit dem Jahre 1945 allerdings räumlich nicht mehr getrennt. Sie werden vielmehr von demselben Gerichtsvorsteher geführt; auch die Grundbücher

beider Bezirksgerichte sind in denselben Räumlichkeiten untergebracht.

Der Umstand, daß die Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II nach außen hin als ein Gericht in Erscheinung treten, hat in den abgelaufenen Jahren wiederholt bei Parteien und Parteienvertretern Zweifel über die Zuständigkeit der in Graz bestehenden Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen auftreten lassen.

Es erscheint daher dringend notwendig, den faktischen Zustand, wie er in Graz seit 1945 auf

2

dem Gebiet der durch Bezirksgerichte ausgeübten Zivilrechtspflege besteht, auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen.

Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Im § 1 Abs. 1 wird angeordnet, daß in der Landeshauptstadt Graz ein Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz errichtet wird.

Durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 wird sichergestellt, daß alle Aufgaben der Zivilgerichtsbarkeit, die bisher von den Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II auszuüben waren, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz übergehen. Die durch § 23 Abs. 1 Z. 1 JGG. 1961 dem Jugendgericht Graz übertragene Vormundschaftsgerichtsbarkeit wird dadurch nicht berührt.

Durch die Bestimmungen des § 2 werden die derzeit bestehenden Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II aufgelassen.

Der Sprengel des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, der die Sprengel der bisherigen Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II umfassen soll, wird gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen sein, die der Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung bedarf. Nach Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 1962, Geschäftszahl LAD 10/II G 5/1-1962, hat die genannte Landesregierung bereits beschlossen, einer solchen Verordnung zuzustimmen.

Zu § 3: Die Auflassung der im § 2 genannten Bezirksgerichte soll am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in

Kraft treten. Dadurch wird sichergestellt, daß alle mit der Auflassung zusammenhängenden Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsvorschriften. Durch die Bestimmungen des Abs. 2 wird sichergestellt, daß alle bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den aufgelassenen Bezirksgerichten anhängigen Sachen sowie jene Sachen, die an eines dieser Bezirksgerichte delegiert worden sind, als an das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz überwiesen gelten.

Zu § 4: Am Tage des Inkrafttretens des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, das ist am 1. Mai 1962, werden bei den Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II Richter ernannt werden. Da das vorliegende Bundesgesetz über die Errichtung eines Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz voraussichtlich erst nach dem 1. Mai 1962 in Kraft treten wird, muß durch die Bestimmungen des § 4 sichergestellt werden, daß die bei den Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II ernannten Richter zu dem neuen Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zu versetzen sind. Diese Anordnung steht mit den Vorschriften des Art. 88 Abs. 2 B.-VG. im Einklang.

Durch § 5 werden im Interesse der Rechtssicherheit Vorschriften, die mit der Auflassung der Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und für Zivilrechtssachen Graz II gegenstandslos werden, als außer Wirksamkeit getreten festgestellt.

Zu § 6: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz zu betrauen.

Da dieses Bundesgesetz lediglich der rechtlichen Fundierung eines seit 1945 bestehenden Zustandes dient, werden mit seiner Durchführung Kosten voraussichtlich nicht verbunden sein.